

Ortsgemeinde Ettringen

1. Änderung des Bebauungsplans „Auf Breitenholz“

W Ü R D I G U N G

der Anregungen geäußert während der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB,
der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und
der interkommunalen Abstimmung nach § 2 (2) BauGB

A N R E G U N G E N	<i>02. März 2023</i>	W Ü R D I G U N G	<i>12 719 Seite 1</i>
----------------------------	----------------------	--------------------------	---------------------------

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Koblenz, 25.07.2022

aus Sicht der Kreisverwaltung bestehenden Anregungen oder Bedenken zu den vorgelegten Unterlagen entnehmen Sie bitte den im Original beiliegenden Stellungnahmen der Fachreferate.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Sachbearbeiter.

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Koblenz vom 25.07.2022 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend referatsbezogen gewürdigt.

Referat Führerscheinstelle/Straßenverkehr, Koblenz, 18.07.2022

gegen die o.a. geplanten Änderungen des Bebauungsplans "Auf Breitenholz" in der OG Ettringen bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Sofern geplant ist, die bestehende Verkehrsbeschilderung im außerörtlichen Bereich anzupassen oder zu ändern, ist dies bei uns als zuständige Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vorher zu beantragen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Eine Änderung der Verkehrsbeschilderung im außerörtlichen Bereich ist nicht erforderlich.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Referat Brandschutzdienststelle, Koblenz, 14.07.2022

gegen o.a. Bauleitplan bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge
- Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 14.07.2022, mit Hinwei-

zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.).

Als ausreichend wird eine Wassermenge von mindestens 800 l/min. über einen Zeitraum von 2 Stunden angesehen.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können folgende Einrichtungen genutzt werden:

- An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gem. DIN 3221 bzw. DIN 3222,
- Löschwasserteiche gem. DIN 14210,
- Löschwasserbrunnen gem. DIN 14220 (mind. Kennzahl 800),
- große unterirdische Löschwasserbehälter gem. DIN 14230, oder
- offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gem. DIN 14210.

2. Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach dem Arbeitsblatt W 400-1 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. Als ausreichend wird in der Regel ein Abstand von 150 m angesehen.

Referat 9.70 Naturschutz, Koblenz, 12.07.2022

gegen die Änderung des B-Plans in Bezug auf die Lärmschutzproblematik bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken.

Bedenken bestehen jedoch in Bezug auf die "Verrechnung" der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, die vom rechtskräftigen B-Plan ausgeht.

Dies wäre nur dann möglich, wenn die Festsetzungen und die daraus folgenden Maßnahmen des kommunalen Satzungsrechts auch tatsächlich realisiert würden. Die Fakten zeigen jedoch, dass die Festsetzungen des B-Plans, die Gemeinde-recht darstellen, seitens der Gemeinde nicht, bzw. nicht konsequent umgesetzt werden. Als Beispiel seien die Baugrundstücke mit den Hausnr.: 11, 17, 19, 21

sen zum Grundbedarf an Löschwasser, wird zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet kann gemäß Stellungnahme des Wasserversorgungszweckverband „Maifeld-Eifel“, Mayen vom 30.06.2022 mit Trink- und Löschwasser erschlossen werden. Über das öffentliche Trinkwassernetz kann eine hinreichende Löschwassermenge von 13,4 l/s über mindestens zwei Stunden bereitgestellt werden. Dies entspricht 804 l/min und liegt damit über der genannten Wassermenge.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Änderung des B-Plans in Bezug auf die Lärmschutzproblematik seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken bestehen.

Die im Weiteren getroffenen Ausführungen zur fehlenden Umsetzung - beispielsweise der 5 m breiten privaten Grünfläche (festgesetzt im rechtskräftigen Ur-Bebauungsplan) - betreffen eine bauaufsichtliche Thematik und nicht die in Rede stehende Bauleitplanung.

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zur randlichen Gebietseingrünung sind kein planerischer Änderungsgegenstand der vor-

und 33 genannt, bei denen bereits der Luftbildausschnitt erkennen lässt, dass anscheinend Gartenhäuschen, Pool, Terrassen, Mauern, etc. die Umsetzung der verpflichtenden 5m breiten privaten Grünfläche als Fläche zur "Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" (B-Plan 2006) unmöglich machen.

Die Gemeinde muss sich dazu äußern, wie sie beabsichtigt, ihrer Verpflichtung aus dem § 1a BauGB nachzukommen. Will sie die Umsetzung des kommunalen Rechts nicht konsequent durchsetzen, muss sie selbst die entsprechenden Kompensationsflächen und -maßnahmen übernehmen und diese entsprechend festsetzen. Eine „Verrechnung“ der bereits anderweitig und entgegen dem geltenden Satzungsrecht genutzten Fläche ist nicht zulässig.

Referat 9.70 Wasserwirtschaft, Koblenz, 12.07.2022

zu den o.g. Unterlagen nehmen wir wie folgt wasserwirtschaftlich Stellung:

I. Wasserwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Beurteilung des Plangebiets:

Das betrachtete Teilgebiet befindet sich in keinem festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Es befinden sich nachfolgende Wasserrechte im Plangebiet.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Art des Wasserrechts
Ettringen	4	652	N079004, Wärmepumpe
		646	N090521, Wärmepumpe
		622	N090525, Wärmepumpe
		620	N087052, Wärmepumpe
		639	N091370, Wärmepumpe
		59/13	N060672, Wärmepumpe

Durch die geplante Maßnahme werden keine Oberflächengewässer tangiert. Das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz enthält für das Gebiet keinen

liegenden Bebauungsplanänderung.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ist die angewandte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (E-/A-Bilanz) hinreichend begründet und entsprechend gerechtfertigt.

Somit wird aus vorstehend genannten Gründen an der vorliegenden Planänderung bzw. der vorliegenden E-/A-Bilanz weiter festgehalten.

Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 12.07.2022 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Wasserschutzgebiete, Oberflächengewässer und auch keine Entwässerungsplanungen tangiert sind.

Eintrag.

Die Entwässerungsplanung wird von der Bebauungsplanänderung nicht tangiert.

Wasserwirtschaftlich bestehen gegen die Planungen keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Punkte beachtet werden:

II. Hinweise:

A. Bodenschutz:

1. Sollten zur Baugrundvorbereitung und Erschließung Aufschüttungen mit Fremdmassen erforderlich werden, ist dies anhand einer Baugrunduntersuchung zu den hydrogeologischen Standortbedingungen und mit Angabe der vorgesehenen Boden- und Bauschuttmaterialien entsprechend des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) und den Anforderungen der LAGA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall), Mitteilung M 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln, darzustellen.

In den Planunterlagen sind bereits Hinweise zum Bodenschutz sowie zu Eingriffen in den Baugrund aufgeführt.

B. Schmutzwasser:

2. Die Schmutzwässer sollen der öffentlichen Kanalisation angedient werden. Hierfür ist eine Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen erforderlich.

Änderungsinhalte betreffen lediglich schallschutztechnische Aspekte. Am Entwässerungskonzept gemäß Ur-Bebauungsplan werden keine Änderungen vorgenommen.

C. Niederschlagswasser:

3. Hinweis:

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG wird empfohlen, die anfallenden, unbelasteten Oberflächenwässer, wenn Topografie und Bodenverhältnisse dies zulassen, breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern bzw. in max. 30 cm tiefen Rasenmulden zurückzuhalten bzw. zu versickern oder in das Oberflächengewässer einzuleiten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass es sich vorliegend lediglich um eine Bebauungsplanänderung eines bereits rechtskräftigen Ur-Bebauungsplans handelt. In der Begründung heißt es bezüglich der Ver- und Entsorgung wie folgt (kursiver Text):

Für abflusswirksame (Dach-)Flächen kleiner 500 m² ist bei Einleitung (Versickerung) ins Grundwasser bzw. bis 2 ha bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ein entsprechender **wasserrechtlicher Erlaubnis-**

„Da es sich bei der in Rede stehenden Planung lediglich um eine Änderung eines bereits bestehenden Bebauungsplans handelt, kann davon ausgegangen werden, dass eine Versorgung mit Trink- und Brauchwasser bzw. eine Ableitung des anfallenden Niederschlags- sowie Schmutzwassers sichergestellt ist.“

trag in dreifacher Ausfertigung, gefertigt durch einen nach § 103 LWG zugelassenen Fachplaner, bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, untere Wasserbehörde, zu stellen. Bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer besteht bis 300 m² Fläche nur eine Anzeigepflicht bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

Bei abflusswirksamen (Dach-)Flächen größer 500 m² ist bei Einleitung ins Grundwasser über die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, untere Wasserbehörde, bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, der Antrag für die Einleitung ins Grundwasser zu stellen. Bei einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist die SGD ab 2 ha abflusswirksame Fläche zuständig.

Hierbei sind insbesondere die Regelwerke DWA A 138 (Versickerungsanlagen) und DWA M 153 (Umgang mit Regenwasser) sind zu beachten.

D. Löschwasserbereitstellung:

4. Sofern die Bereitstellung von Löschwasser problematisch ist, empfehlen wir eine Sammlung von Niederschlagswässern in einer Zisterne, sowie den Anschluss des Überlaufs an die geplante Niederschlagsentwässerung. Die Entnahmeeinrichtungen für das Löschwasser sind mit dem Träger der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung abzustimmen. Die regelmäßige Reinigung der Zisterne (z.B. Schmutz, Schwebstoffe) sollte hierbei beachtet werden.

**Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Gesundheitsamt, Mayen,
14.07.2022**

nach Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht des Gesundheitsamtes derzeit keine Bedenken gegen die geplante 1. Änderung des Bebauungsplans der Ortsgemeinde Ettringen.

Das Planänderungsgebiet befindet sich im Nordwesten der Ortsgemeinde Ettringen, nördlich der Kreisstraße K 20. Hier ist der nordwestliche Teil als Mischgebiet

Gleiches gilt für die Medien Gas, Strom und Telekommunikation. Änderungen werden hieran ebenfalls nicht vorgenommen.“

Die Ausführungen zum Löschwasser werden zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet kann gemäß Stellungnahme des Wasserversorgungszweckverband „Maifeld-Eifel“, Mayen vom 30.06.2022 mit Trink- und Löschwasser erschlossen werden. Über das öffentliche Trinkwassernetz kann eine hinreichende Löschwassermenge von 13,4 l/s über mindestens zwei Stunden bereitgestellt werden. Dies entspricht 804 l/min und liegt damit über der genannten Wassermenge gemäß Anforderung aus der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 14.07.2022.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Gesundheitsamt vom 14.07.2022, mit ausführlicher Wiedergabe der Planänderungsinhalte, wird zur Kenntnis genommen.

der restliche Teil des Geltungsbereichs hingegen als Allgemeines Wohngebiet, mit der Zulässigkeit von Einzel- sowie Doppelhäusern, festgesetzt.

In beiden Teilbereichen befinden sich bereits vereinzelt errichtete Gebäude.

Planungsziel ist in erster Linie die Änderung beziehungsweise Anpassung der Festsetzungen zum Schallschutz im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan "Auf Breitenholz".

Anlass für die angestrebte 1. Änderung war zunächst die erforderliche Benennung eines unteren Maß Bezugspunktes der festgesetzten Höhe des Schallschutzwalls im Bebauungsplan. Hierzu wurde seitens des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies unter anderem ein weiteres, aktualisiertes Gutachten (bzw. eine Stellungnahme als ergänzendes Gutachten zu dem ursprünglichen Gutachten vom 08.06.2004) vorgelegt, welches eine geringere Wallhöhe entlang der Kreisstraße K 20 sowie Änderungen hinsichtlich der Lärmschutzbereiche (LSB) ergibt. Die Wallhöhe sollte eine Mindesthöhe von 2,8 m (zuvor 3,5 m) über jeweiligem Straßenniveau aufweisen.

Bereits aus dem Schallgutachten zum Bebauungsplan "Unten auf Breitenholz" ist eindeutig zu folgern, dass der im nordwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Auf Breitenholz" festgesetzte Lärmschutzwall nicht mehr erforderlich ist, da das Plangebiet von den Emissionsquellen noch weiter entfernt liegt.

Diese Annahme wurde mittels ergänzender schalltechnischer Untersuchung bestätigt, datiert mit dem 12.05.2021.

Eine weitere und wesentliche zeichnerische Änderung betrifft den nordwestlichen Teil des vorliegenden Geltungsbereichs. Hier entfällt künftig der vorgesehene Lärmschutzwall, da die Orientierungs- bzw. Richtwerte für Mischgebiete tags und nachts im gesamten Plangebiet hinsichtlich Gewerbelärm eingehalten oder unterschritten werden.

Da im Rahmen der Aufstellung des angrenzenden Bebauungsplans "Unten auf Breitenholz" aufgrund von Lärm- und Geruchsgutachten festgestellt wurde, dass ein Lärmschutzwall in Richtung zweier nordwestlich gelegener landwirtschaftlicher Betriebe für das Wohnbaugebiet "Unten auf Breitenholz" nicht erforderlich ist, wurde eine weitere schalltechnische Untersuchung für das in Rede stehende Plangebiet "Auf Breitenholz" in Auftrag gegeben.

Ausweislich der Stellungnahme werden keine Bedenken gegen die geplante 1. Änderung des Bebauungsplans der Ortsgemeinde Ettringen vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

1. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zur Kenntnis genommen.

Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde wird nicht entsprochen. An der bestehenden E-/A-Bilanz wird aus vorstehend genannten Gründen weiterhin festgehalten.

Die weiteren Stellungnahmen der anderen Fachreferate werden zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird insgesamt nicht erkannt.

Bei Rückfragen, für Auskünfte und Beratung stehen wir darüber hinaus jederzeit gerne zur Verfügung.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz, 01.08.2022

zur oben genannten Maßnahme in der Ortsgemeinde Ettringen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Änderungen betreffen den Bereich Schallschutz. Wasserwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen. Daher bestehen gegenüber der 1. Änderung zum o.g. Bebauungsplan aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

2. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Wir bitten außerdem um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge:

Nach der Starkregengefährdungskarte des Hochwasserinfopaketes besteht für das Plangebiet eine geringe bis mäßige Gefahr einer Abflusskonzentration während eines Starkregenereignisses.

Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Neubauten und der Solaranlagen sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten und geeignete

Die Stellungnahme der SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 01.08.2022 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Zu 1. Oberflächenwasserbewirtschaftung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Zu 2. Allgemeine Wasserwirtschaft/Starkregenvorsorge

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Oberflächengewässer betroffen sind.

Ferner werden die Hinweise zur Starkregenvorsorge zur Kenntnis genommen. Nachfolgende Ausführungen werden zu Informationszwecken in die Begründung aufgenommen:

„Die Errichtung von Neubauten sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten möglichst von Bebauung freigehalten und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann.“

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumut-

Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. Da die Karte auf topographischen Informationen basiert, ist eine Validierung der möglichen Sturzflutgefährdung vor Ort notwendig.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Generelle Informationen zur Starkregenvorsorge finden Sie unter folgendem Link: <https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/hochwasserschutz/starkregenvorsorge/>

3. Grundwasserschutz

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Wasserschutzgebiete oder Wasserfassungen betroffen.

4. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Für das Plangebiet weist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keinen Eintrag aus.

5. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

baren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Generelle Informationen zur Starkregenvorsorge sind unter folgendem Link zu finden: <https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/hochwasserschutz/starkregenvorsorge/>

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Wasserschutzgebiete oder Wasserfassungen betroffen sind und dass das Bodenschutzkataster keinen Eintrag aufweist.

Kenntnisnahme.

2. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Es werden Hinweise zur Starkregenvorsorge zu Informationszwecken redaktionell in die Begründung aufgenommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:					

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, 30.06.2022

Projekt Bebauungsplan "Auf Breitenholz"

hier: 1. Änderung

Beteiligungsart § 4 Abs. 1 BauGB

Betreff : Archäologischer Sachstand

.....
Erdarbeiten : **Verdacht auf archäologische Fundstellen**

 : Textfestsetzung: Abschnitt "Hinweise", Absatz "Denkmalschutz",
 : Seite 9.

Überwindung / Forderung:

- Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz vom 30.06.2022 wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

- Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen/Forderungen

- Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt.

Durch die aktuelle Textfestsetzung sind unsere Belange berücksichtigt.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmal-

Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Fachbehörde in den Planunterlagen berücksichtigt sind. Weitere Anregungen oder Bedenken werden in der Stellungnahme nicht vorgetragen, sodass kein Planänderungsbedarf erkannt wird.

Die Direktionen Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sowie Landesdenkmalpflege wurden beteiligt. Es wurden diesseits keine Stellungnahmen abgegeben, somit keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

pflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

3. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird aus der Stellungnahme nicht erkannt.

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz, 04.08.2022

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben.

Bergbau/Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Auf Breitenholz" kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Wir möchten auf die allgemein bekannte bergbauliche Situation in der Region Mayen/Mendig aufmerksam machen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollte bei dem Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, empfehlen wir spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Boden und Baugrund

Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz, vom 04.08.2022 wird zur Kenntnis genommen.

Zu Bergbau / Altbergbau:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für den in Rede stehenden Geltungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell auch kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Die Hinweise auf die allgemein bekannte bergbauliche Situation in der Region Mayen/Mendig werden zur Kenntnis genommen. Für die Festsetzungsinhalte der 1. Änderungsplanung wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

Zu Boden und Baugrund:

-allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u a DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (Insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen

-mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

- allgemein:

Es wird auf die im Bebauungsplan vorhandenen Hinweise zu „Bodenschutz“ und „Eingriffe in den Baugrund“ verwiesen. Der Hinweis zu Eingriffen in den Baugrund wird redaktionell um folgenden Satz ergänzt:

„Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (Insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.“

- mineralische Rohstoffe:

Aus rohstoffgeologischer Sicht werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

4. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Materieller Planänderungsbedarf wird nicht erkannt. Der Hinweis zu „Eingriffe in den Baugrund“ wird gemäß den vorstehenden Ausführungen redaktionell angepasst.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:					

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz, 04.08.2022

wir wurden von Ihnen an dem Bebauungsplanverfahren "Auf Breitenholz" 1. Änderung der Ortsgemeinde Ettringen beteiligt und um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gebeten.

Ziel der Bauleitplanung ist die Anpassung der Planung an die neu ermittelten Schalleinwirkungen seitens der K 20 bzw. der angrenzenden Betriebe auf das Plangebiet.

Nördlich des Geltungsbereiches soll eine Wohnbaufläche (Bebauungsplanverfah-

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz vom 04.08.2022 wird zur Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf die Ausführungen ist festzustellen und mitzuteilen, dass der angrenzende Bebauungsplan "Untern auf Breitenholz" Rechtskraft erlangt hat. Dies wird in der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer als Voraussetzung für die Zustimmung im vorliegenden Änderungsverfahren angesehen. Die Voraussetzung ist entsprechend erfüllt.

ren „Unten auf Breitenholz) ausgewiesen werden. Dieses Bauleitplanverfahren hat unseres Erachtens keine Rechtskraft erlangt. Die Erschließung des Geltungsbereiches "Unten auf Breitenholz" ist nordwestlich des Flurstückes Nr. 654 vorgesehen. Auf dieser Straßenverkehrsfläche war im Bebauungsplan "Auf Breitenholz" ein Lärmschutzwall festgesetzt, um die Verträglichkeit zwischen den Betrieben und der geplanten Wohnbebauung sicherzustellen.

Die vorgesehene Wohnbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Unten auf Breitenholz" rückt näher an die Betriebe heran und schirmt die Wohnbebauung des Geltungsbereiches "Auf Breitenholz" gegenüber den Betrieben ab.

Unsererseits kann dem Bebauungsplanverfahren „1. Änderung des Bebauungsplanes Auf Breitenholz" nur zugestimmt werden, wenn der Bebauungsplan "Unten auf Breitenholz" Rechtskraft erlangt.

Handwerkskammer Koblenz, Koblenz, 03.08.2022

in der Funktion als Träger öffentlicher Belange bedanken wir uns für die Einbeziehung in das oben genannte Planungsverfahren.

Uns obliegt es festzustellen, ob durch die geplanten Maßnahmen Einschränkungen oder Behinderungen in Bezug auf die Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten unserer Handwerksbetriebe entstehen.

Nach Durchsicht und Prüfung der vorliegenden Unterlagen haben wir keine Bedenken und Anregungen.

Landesforsten Rheinland-Pfalz, Forstamt Ahrweiler, Bad Neuenahr-Ahrweiler, 04.07.2022

anbei sende ich ihnen die Stellungnahme des Forstamtes Ahrweiler für den Bebauungsplan der Ortsgemeinde Ettringen „, "Auf Breitenholz" 1. Änd. - frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Aus forstrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den oben aufgeführten

5. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Planänderungsbedarf.

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> wie Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Ettringen.

Da i. S. d. § 3 Landeswaldgesetzes (LWaldG) keine Waldflächen betroffen sind.

Auszug § 3 LWaldG:

“(1) Wald im Sinne des Gesetzes ist jede mit Waldgehölzen bestockte zusammenhängende Grundfläche ab einer Größe von 0,2 Hektar und einer Mindestbreite von 10 Metern. (...)”

Da in diesem Verfahren der Fachbeitrag Naturschutz und die darin getroffenen Aussagen für den Ausgleich der Inanspruchnahme der Flächen noch nicht bekannt sind, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass ein geplanter Ausgleich im Wald mit dem Forstamt abzustimmen ist.

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Gensingen, 04.07.2022

nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen mitteilen, dass gegen die im Betreff genannte Maßnahme seitens des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz keine grundlegenden Bedenken bestehen, wenn die zeitnahe Realisierung der erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet wird.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Ein zusätzliches Ausgleichserfordernis in Form einer externen Kompensationsmaßnahme wird nicht erforderlich. Siehe hierzu die Ausführungen in der Begründung im Kapitel 4.2 zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 24.06.2022

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Obermoschel, 18.07.2022

die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und die Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. danken für die Beteiligung im vorgenannten Verfahren.

SDW und LAG haben keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung.

Deutscher Wetterdienst, Offenbach, 02.08.2022

im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung zum Bebauungsplan der Ortsgemeinde Ettringen „Auf Breitenholz“ 1. Änderung.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H., Abteilung Wegerecht, Köln, 23.06.2022

von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Ein zusätzliches Ausgleichserfordernis in Form einer externen Kompensati-

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Koblenz, 27.07.2022

vielen Dank für Ihre Information über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Auf Breitenholz" der Ortsgemeinde Ettringen nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Von den Änderungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Anpassung der Lärmschutzwälle und der daraus resultierenden Anpassung der privaten Grünflächen werden unsere Belange nicht berührt.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche Erdgas-Verteilnetzanlagen, welche durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

Anregungen sind nicht vorzubringen.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen, 08.07.2022

wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

onsmaßnahme wird nicht erforderlich. Siehe hierzu die Ausführungen in der Begründung im Kapitel 4.2 zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

PLEdoc GmbH, Essen, 02.08.2022

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Stadt Mayen, 06.07.2022

vielen Dank für die Beteiligung der Stadt Mayen am o. g. Verfahren.

Die Belange der Stadt Mayen sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht betroffen.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

**Wasserversorgungs-Zweckverband „Maifeld-Eifel“, Mayen,
30.06.2022**

mit E-Mail vom 23.06.2022 hatten Sie uns zu der o. g. Bauleitplanung beteiligt.

Vom Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel werden gegen die Bauleitplanung für das Teilgebiet "Auf Breitenholz" 1. Änderung mit Anpassung der ermittelten Schalleinwirkungen seitens der K20 bzw. seitens angrenzenden Betriebe in der Ortsgemeinde Ettringen keine Anregungen vorgebracht.

Das Plangebiet ist über die vorhandene Ortsrohrleitung mit Trinkwasser erschlossen. Über das öffentliche Trinkwassernetz kann eine Löschwassermenge von 13,4 l/s über mindestens zwei Stunden bereitgestellt werden.

Ein darüberhinausgehender Bedarf ist über das öffentliche Trinkwassernetz nicht möglich. Sofern ein höherer Löschwasserbedarf leitungsgebunden sichergestellt werden soll, ist die Erschließung mit Löschwasser nicht sichergestellt.

Die Stellungnahme des Wasserversorgungs-Zweckverbands „Maifeld-Eifel“ vom 30.06.2022 wird zur Kenntnis genommen.

Die genannte Löschwassermenge ist für ein Wohngebiet ausreichend. Grundsätzliche löschwasserrelevante Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan bereitet die vorliegende 1. Änderungsplanung nicht vor.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

02. März 2023

Herr Andy Heuser, Dipl.-Ing./-mg/-gra
Frau Sarah Grajewski M.Sc.

Projektnummer:

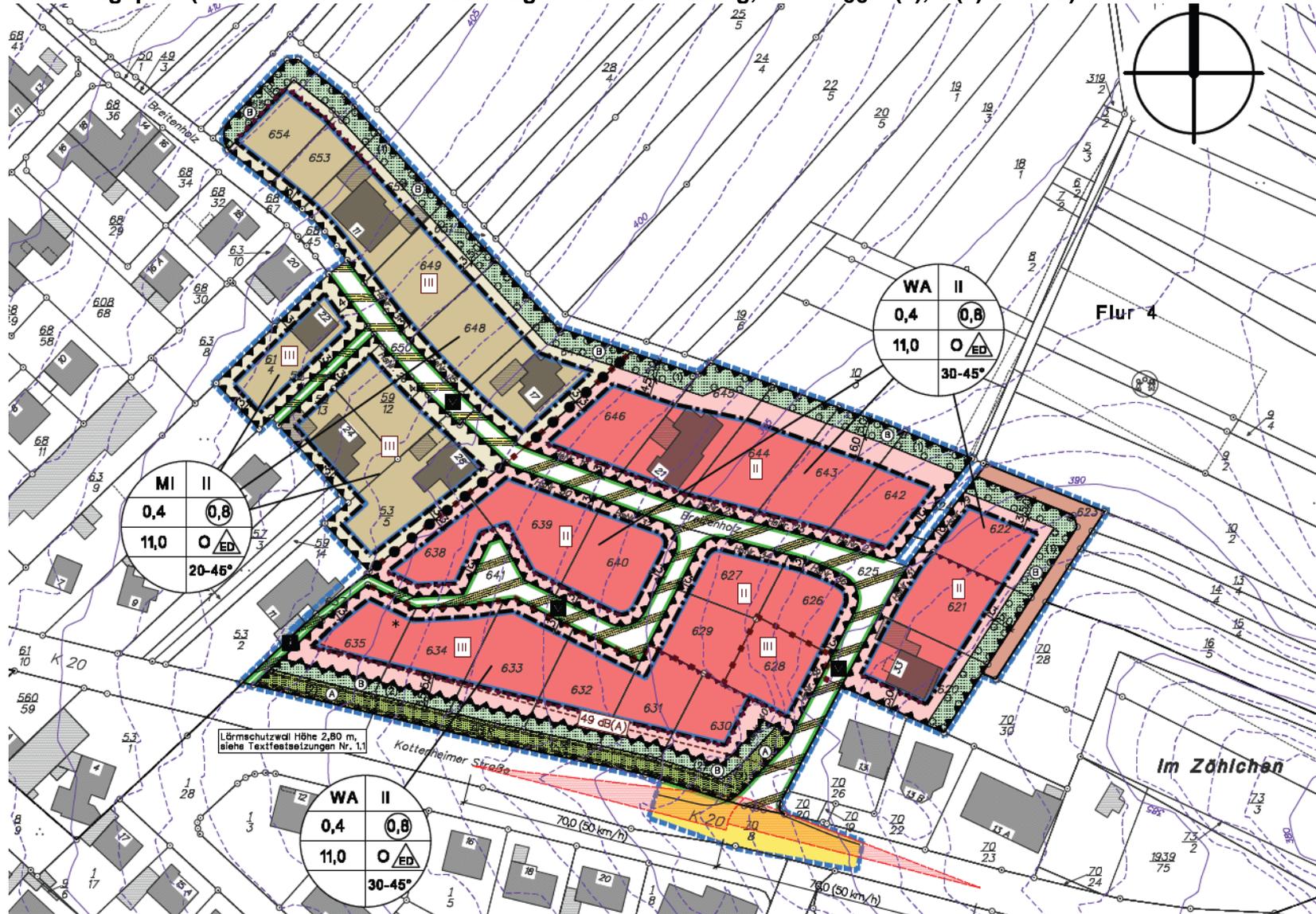
12 719

KARST INGENIEURE GmbH

Anlage

- *Bebauungsplan (unmaßstäbliche Verkleinerung der Planzeichnung, Stand: §§ 3 (1), 4 (1) BauGB)*
- *Lageplan zur Stellungnahme der PLEdoc GmbH vom 02.08.2022*

Bebauungsplan (unmaßstäbliche Verkleinerung der Planzeichnung, Stand: §§ 3 (1), 4 (1) BauGB)



Lageplan zur Stellungnahme der PLEdoc GmbH vom 02.08.2022

